

ke ihnen, weil sie ohne eine solche nichts anordnen dürfen, was gegen die vom Reiche im Wege der Gesetzgebung angeordnete Vorschrift der Passfreiheit verstoßen würde. Mit ihrer Gebietshoheit hat die Sache nichts zu thun.

3. Das Deutsche Reich ist, wie schon der deutsche Zollverein in handelspolitischer Hinsicht, eine Einheit. Die Landesgesetzgebungen haben in dem Art. 4, 11, 33, 35, 54 u. a. O. der Reichsverfassung dem Reichsgesetzgeber die ausschließliche Befugniß erteilt, den Waarenverkehr mit dem Zollauslande zu regeln, Handels- und Schiffahrtsverträge abzuschließen u. s. w. In § 167 des Zollvereinsgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 317) in Verbindung mit Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung haben sie dem Bundesrath die Ermächtigung erteilt, vorübergehende Ausnahmen von der Ein- und Ausfuhrfreiheit, z. B. bei Kriegesgefahr und aus sanitären Rücksichten, zu treffen (s. hierüber weiter unten und Kradt, Commentar zur Reichsverfassung, S. 185, Derselbe in Hirth's Annalen 1895, S. 181 ff.). Alles dieses und was sonst hier bemerkt wird (vgl. z. B. Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 177 ff.), ist nicht die Folge eines allgemeinen Principes oder der Gebietshoheit des Reiches, sondern Specialvorschrift.

4. Das Gleiche gilt für die in der Reichsverfassung gegebenen Vorschriften, Inhalts deren der Kaiser die Dislocation der deutschen Truppen anordnet (Art. 63, Abs. 4), jederzeit in jedem Theile des Reichsgebietes die kriegsbereite Aufstellung eines Truppentheils verfügen (Art. 63, Abs. 4), eine Festung überall im Reichsgebiet anlegen (Art. 65) und in jedem Theile des Reichsgebietes den Belagerungszustand verhängen kann (Art. 68). Abgesehen davon, daß wenigstens dem Kaiser keine Gebietshoheit im Allgemeinen zufließt, aus welcher er die angeführten Befugnisse ableiten könnte, so handelt es sich auch hier überall um spezielle Ermächtigungen, welche die Landesgesetzgebungen in und mit der Reichsverfassung kraft der ihnen so lange zugestandenen Souveränität dem Kaiser erteilt haben.

5. Das Reich ist befugt, sowohl zu Vertheidigungszwecken, wie im Interesse des gemeinsamen Verkehrs Eisenbahnen ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen, auch gegen den Widerspruch der beteiligten Bundesstaaten, anzulegen (Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 179), nicht weil keine Gebietshoheit härter ist als die der Einzelstaaten, oder die Gebietshoheit der Einzelstaaten durch die Unterordnung unter die souveräne Gebietshoheit des Reiches vermindert oder beschränkt ist, sondern weil dem Reiche die Befugniß hierzu in Art. 41 der Reichsverfassung ganz besonders von den Landesgesetzgebungen übertragen worden ist.

6. Bereits dann, als die einzelnen deutschen Staaten noch die volle Souveränität und die uningeschränkte Gebietshoheit besaßen, haben sie durch die Zollvereinsverträge den Verkehr unter einander freigegeben u. s. w., haben sie wenigstens in Zoll- und gemeinschaftlichen Steuerangelegenheiten wechselseitig Rechtshilfe zugesichert und geleistet, haben sie ihren Gewerbetreibenden Freizügigkeit gewährt und die Freiheit des Markt- und Verkehrs auch den Angehörigen aller anderen Zollvereinsstaaten eingeräumt. Ueberall hat man es bei den entsprechenden Vorschriften des heutigen Reiches nicht mit logischen Folgerungen aus dem Begriffe einer Gebietshoheit des Reiches, sondern mit besonderen Gesetzesbestimmungen zu thun.

7. Wenn nach § 39, Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuches die Landespolizeibehörde befugt ist, einen Ausländer, gegen welchen auf Polizeiaufsicht erlannt ist, nicht bloß aus dem Landes-, sondern aus dem Bundesgebiete zu verweisen, so liegt darin eine besondere Ermächtigung, welche die Reichsgesetzgebung den Landesregierungen erteilt. Die gleiche Ermächtigung ist den Landespolizeibehörden in den Fällen des § 284, Abs. 2 und § 362, Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuches übertragen. Die Ausweisung aus einem einzelnen Bundesstaate wäre in den meisten Fällen keine wirksame Strafe. Da das Strafrecht Reichs Sache ist (Art. 9, Ziff. 13 der Verfassung), so kann das Reich die Landesregierungen mit der Befugniß ausrüsten, Ausländer, die Verbrechen begehen, aus dem gekamten Reichsgebiete auszuweisen. Auch hier haben wir keinen besonderen Ausfluß der Gebietshoheit zu verzeichnen. Die Behörden eines Einzelstaates können die Ausweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiete nur auf Grund einer ausdrück-